

Verfassung der §. 18 des Entwurfs des Wahlgesetzes in der Hauptsache genehmigt wird, hinsichtlich des Umstandes, wem die Entscheidung über die Entschuldigungsursachen nachzulassen sei, zu unterscheiden für nöthig befindet, ob die Entschuldigung

während einer ständischen Versammlung oder vor deren Zusammentritt angebracht werde.

(Landt.-Acten vom Jahre 1831 Bd. 4. S. 2259.)

Faßt man alles dieses zusammen, erwägt man, daß die Ablehnungs- und Entschuldigungsursachen eben so gut zur Zeit der Wahl schon vorhanden sein, wie sie später hervortreten können, läßt man nicht unberücksichtigt, daß, um den Gang der Geschäfte nicht stocken zu lassen, die Kammer zu Fassung der Beschlüsse immer vollzählig gehalten werden muß, und, wenn der Gesetzgeber zu Fassung der Beschlüsse die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern erfordert, derselbe zugleich auch Mittel an die Hand geben muß, wie in nicht zu umgehenden Fällen diese Zahl immer erhalten und ergänzt werden kann, ermißt man, daß das Gesetz selbst der Fälle gedenkt, nach welchen die Entschuldigung sowohl vor dem Zusammentritt, als während einer ständischen Versammlung angebracht werden könne, und überzeugt man sich, daß das Gesetz nicht einmal von einem bestimmten Landtage spricht, an welchem die Entschuldigung vorzubringen sei, sondern des Ausdruckes: „während eines Landtages“ sich bedient, d. h. während irgend eines Landtages, bei welchem zu erscheinen in Folge der getroffenen Wahl der Abgeordnete verpflichtet ist, so wird, so kann man das Geständniß nicht unterdrücken, daß die Bestimmungen der §. 18 des Wahlgesetzes vom Jahre 1831 auf beide oben angegebene Fälle, sowohl auf die Abgeordneten, welche, eben erst erwählt, sich weigern, in die Kammer einzutreten, als auch auf die, welche schon dem einen oder dem andern Landtage beigewohnt haben, anwendbar sind.

Der Ausdruck „der Erwählte“, dessen das Gesetz, namentlich die §. 18 sich bedient, kann eine Aenderung, eine Störung der gewonnenen Ansicht nicht herbeiführen und vermag durchaus nicht die Annahme zu rechtfertigen, als habe der Gesetzgeber, indem er diesen Ausdruck wählte, andeuten und zu erkennen geben wollen, es sollten die Bestimmungen der Paragraphe nur auf den einzigen Fall, auf den, wenn Der, welcher eben erwählt worden, sich weigere, einzutreten, anwendbar sein. Eine solche Annahme müßte mit alle dem, was vorher auseinandergesetzt und hervorgehoben worden ist, in den offenbarsten Widerspruch treten, ebenso, wie der Grund weder erkennbar noch zu ermitteln sein dürfte, warum gerade dieser, und dieser allein, mit dem Verluste der Wählbarkeit zu bestrafen sei, dagegen Derjenige, welcher später, nachdem er schon Landtagen beigewohnt, sich weigere, hiervon verschont bleiben solle. Offenbar ist der Ausdruck „der Erwählte“ völlig gleichbedeutend mit: „der Abgeordnete“, und kann der erstere für den letzteren mit um so triftigerem Grunde gebraucht werden, da der Abgeordnete den Ursprung seiner Benennung, so lange er das Amt begleitet, von einer Wahl abzuleiten hat, mithin zu jeder Zeit, und selbst am Ende derjenigen, zu welcher das ihm übertragene Amt baldigst erlischt, als ein Erwählter erscheint und auch so benannt werden kann.

Was die zweite in dem Antrage enthaltene Frage anlangt, die:

ob der Verlust der Wählbarkeit mit dem Ablauf der in der dritten Einladung gestellten Frist von selbst

eintrete, oder ob es dazu eines ausdrücklichen Beschlusses der Kammer bedürfe,

ist kürzlich nur Folgendes zu berühren.

Die §. 18 des mehrerwähnten Wahlgesetzes schreibt hinsichtlich des Verfahrens, durch welches die gefaßte Entscheidung, nach der die Kammer die vorgebrachte Entschuldigungsursache als nicht begründet erkannt hat, vollstreckt werden soll, vor,

daß der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und, wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft werde.

Schon die Wortfassung, wie solche erkoren worden, deutet an, daß zum Eintritt dieses Verlustes ein besonderer Beschluß der Kammer erforderlich sei und der Verlust nicht von selbst erfolge. Besonders nämlich ist hervorgehoben worden, daß der Erwählte, dessen Entschuldigungsursache nicht begründet erkannt wird, vorerst dreimal eingeladen werden solle, und wenn die Fristen dieser dreimaligen Einladung abgelaufen sind und der Erwählte dann auch noch ausbleibt, soll er erst mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft werden. Es ist also, schon der Wortfassung nach, diese Handlung völlig getrennt von der dreimaligen Einladung. Und ist dies, so muß ein besonderer Beschluß über den Verlust gefaßt und ausgesprochen werden. Die Handhabung dieser Vorschriften wird dies noch unbezweifelbarer an die Hand geben. Ist nämlich die Frist der dritten Einladung veronnen und der Eingeladene hat sich zum Eintritt noch nicht angemeldet, verbleibt mithin bei seiner Weigerung, so muß dieser Umstand, ebenso, wie wenn der Eingeladene der Einladung Folge giebt, der Kammer angezeigt werden; die Kammer entscheidet sich dann über den in dem Wahlgesetze ausgedrückten Verlust der Wählbarkeit, und eben diese Entscheidung ist der ausdrückliche Kammerbeschluß.

Ein solcher ist aber auch dann um so nothwendiger, wenn die Einladung die Verwarnung enthalten sollte, daß der Erwählte, wenn er nicht erscheine und in die Kammer nicht eintrete, des in §. 18 des Wahlgesetzes angedrohten Verlustes seiner Wählbarkeit sich zu gewärtigen habe. Ist die Verwarnung in diese Wortfassung eingekleidet, so wird dadurch zugleich darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung noch ein besonderer Beschluß zu fassen sei.

Abgesehen von diesen Gründen glaubt die Deputation ihre Ansicht, daß der Verlust der Wählbarkeit besonders und ausdrücklich auszusprechen sei, noch durch die allgemeinen, über die Rechtsbeständigkeit und den Eintritt der Strafen anerkannten Grundsätze gerechtfertigt zu sehen. Ohne einen bestimmten und ausdrücklichen Ausspruch, der in anderen Beziehungen Erkenntniß genannt wird, ist der Eintritt einer Strafe und deren Durch- und Ausführung nicht denkbar. Dieser Grundsatz ist so allgemein, daß er auch bei ständischen Verhandlungen nicht unbeachtet gelassen werden kann. Ein Beschluß, ein ausdrücklicher, bestimmter, ist daher erforderlich, und überdies noch um so nothwendiger, da außerdem die Grundlage der Vollstreckung fehlen würde. Bei der in Frage befangenen Angelegenheit ist ein solcher noch um so weniger zu umgehen, da mit der Vollstreckung weniger die Kammer, als vielmehr die Staatsregierung bei den einzuleitenden und nothwendig werdenden Wahlen sich zu beschäftigen hat.

Hiernach ist die Beantwortung dieser Frage dahin zu ertheilen,